



Rechtliche Grundlagen

Kommunikation, Mediation, Teambildung

Einer weiteren Herausforderung stehen Betriebsräte bei Konflikten im Gremium, Konflikten zwischen Arbeitgeber und Betriebsräten, aber auch bei Konflikten in der Belegschaft gegenüber. Auch wenn das Gesetz hier keinen besonderen Anspruch auf Beratung vorsieht, hat die Beratungsagentur es sich zur Aufgabe gemacht, Betriebsräte in diesen zwischenmenschlichen und oft sehr schwierigen Bereichen zu unterstützen und Beratungsleistungen in Kommunikation, Mediation sowie Teambildung anzubieten. Da die meisten Konfliktursachen darin begründet sind, dass umfassende und äußerst schwierige Betriebsumstrukturierungen und Unternehmensveränderungen voraus gehen, ergibt sich auch in diesen Fragen Beratungs- und Begleitungsbedarf.

Die EVA bietet professionelle Hilfe durch kompetente und erfahrene Coachs, Mediatoren und Konflikttrainer an. Aktive Unterstützung erfahren die Betriebsräte auch durch die Gewerkschaft EVG selbst. Dieses Zusammenspiel von Fachkräften und Fachwissen hilft den Betriebsräten, interne und externe Störungen, Konflikte, Konkurrenzprobleme und zwischenmenschlichen Beziehungskonflikte zu lösen und die Zusammenarbeit zu optimieren.

Fachberatung für Betriebsräte

Betriebsräte haben das Recht, Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen. Der Betriebsrat kann zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige und Berater nach **§§ 80 Abs. 3 und 111 BetrVG** hinzuziehen.

Rechtliche Grundlagen leiten sich aus nachstehenden Paragrafen des BetrVG ab:

- § 40 Abs. 1 Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats, in Verbindung und Anwendung des § 80 Abs. 3 Allgemeine Aufgaben – hier Hinzuziehung Sachverständige
- § 80 Allgemeine Aufgaben
- § 87 Mitbestimmungsrechte
- § 90 Unterrichts- und Beratungsrechte
- § 92 Personalplanung
- § 92a Beschäftigungssicherung
- § 106 Wirtschaftsausschuss
- § 111/112 Betriebsänderungen, Interessenausgleich und Sozialplan

Das betrifft auch Maßnahmen des Initiativrechts. Die Erforderlichkeit ist hierfür gegeben, wenn der Betriebsrat angesichts der Schwierigkeit der Inhalte eine in seine Zuständigkeit fallende Aufgabe ohne einen fachlichen Rat nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann.